

**Vertrag zur Verteilung und Festlegung von Pflichten im Rahmen gemeinsamer  
Verantwortlichkeit (§ 28 KDG)  
zwischen**

*Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin*

– nachfolgend Verantwortlicher A genannt –

und

*Bischöfliches Ordinariat Dresden-Meißen  
Generalvikar Andreas Kutschke  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden*

– nachfolgend Verantwortlicher B genannt –

und

*Bischöfliches Ordinariat Görlitz  
Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann  
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43  
02826 Görlitz*

– nachfolgend Verantwortlicher C genannt –

und

*Katholisches Militärbischofsamt  
Generalvikar Msgr. Reinhold Bartmann  
Am Weidendamm 2  
10117 Berlin*

– nachfolgend Verantwortlicher D genannt –

### **1. Gemeinsame Verantwortung und Beschreibung der Datenverarbeitung**

Die Vertragsparteien führen die nachfolgend beschriebenen Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung durch. Entsprechend sind die Parteien Verantwortliche i.S.d. § 4 Nr. 9 KDG für die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten und unterliegen jeweils den für Verantwortliche geltenden Bestimmungen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens von Betroffenen sexueller Gewalt zur Mitarbeit in einem Betroffenenbeirat werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Bewerbungen gehen im Bistum Dresden-Meißen ein, werden an die Mitglieder des Auswahlgremiums weitergeleitet und von diesen bearbeitet. Insofern werden personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (§ 28 KDG).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von § 28 KDG sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

### **2. Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten**

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit werden folgende Daten der Betroffenen verarbeitet: Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, Alter, Geschlecht, Angaben zum Hintergrund, der Motivation und der Ziele. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind die Aufgabenwahrnehmung und die Einwilligung nach §§ 6 Abs. 1 lit. b, f, 11 Abs. 2 a KDG.

Die Festlegung, welcher Verantwortliche welche Aufgaben und Pflichten aus dem KDG übernimmt, ist in Anhang 1 beschrieben.

### **3. Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Vertragsparteien die Daten in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten.

### **4. Technische und organisatorische Maßnahmen, Pflichten der Vertragspartner**

Die Vertragsparteien bieten innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Person steht.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestalten in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellen die Vertragsparteien jeweils gesondert einen Beauftragten für den Datenschutz.

### **5. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen**

Innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs können die Vertragsparteien jeweils eigene Unterauftragnehmer beauftragen. Die andere Vertragspartei ist hierüber vorab zu informieren. Die andere Vertragspartei kann der Unterbeauftragung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.

Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei weitere Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die eine Vertragspartei bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der gemeinsam verarbeiteten Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn die jeweilige Vertragspartei durch vertragliche Vereinbarung sicherstellt, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

### **6. Mitteilung von Verstößen**

Die Vertragsparteien informieren einander über festgestellte Verstöße gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch betroffene Personen führen können.

Die Information soll eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung enthalten.

### **7. Interner Haftungsausgleich**

Soweit ein Verantwortlicher von einer betroffenen Person in Anspruch genommen wird, stellt derjenige Verantwortliche, der eine in Anhang 1 auf ihn übertragene Pflicht schuldhaft verletzt hat, den in Anspruch genommenen Verantwortlichen frei von Schaden.

### **8. Beendigung der Zusammenarbeit**

Vor der Beendigung der Zusammenarbeit ist zu klären, welche Verantwortung für Daten weiterbesteht. Der jeweils anderen Vertragspartei ist die Möglichkeit zu schaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt und rechtlich zulässig ist.

Die Veränderung der Verantwortlichkeit ist den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen entsprechend der in Anhang 1 genannten Pflichten mitzuteilen.

### **9. Schlussbestimmungen**

Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Berlin, den 23.02.2021

P. Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

Dresden, den 23.02.2021

Andreas Kutschke  
Generalvikar

Görlitz, den 23.02.2021

Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

Berlin, den 23.02.2021

Msgr. Reinhold Bartmann  
Generalvikar

## Anhang 1: Festlegung von Aufgaben und Pflichten

Die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche, welche Aufgabe übernimmt.

Pflichten aus dem KDG	Verantwortlicher A	Verantwortlicher B	Verantwortlicher C	Verantwortlicher D
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung	x	x	x	x
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	x	x	x	x
§ 28 Abs. 2 KDG: Information der Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung	x	x	x	x
§ 15 KDG: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.		x		
§ 17 KDG: Bearbeitung von Auskunftsverlangen	x	x	x	x
§ 18 KDG: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen	x	x	x	x
§§ 19, 20, 21 KDG: Bearbeitungen von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht.	x	x	x	x
§ 22 KDG: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität)	x	x	x	x
§ 23 KDG: Bearbeitung von Widersprüchen.	x	x	x	x
Festlegung/ Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, Risikoabschätzung, ggf. Datenschutzfolgeabschätzung und Konsultation der Datenschutzaufsicht	x	x	x	x

§ 29 KDG: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
§ 31 KDG: Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
§ 33 KDG: Meldung von Datenpannen.	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>